

6	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Hebesatzsatzung	2HSS Stand: 01.01.2025
Stadtrat		Seite 1 von 2

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Coswig erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | | 300 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | | 300 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | | 400 v. H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Coswig, den 12.12.2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schlussbestimmungen

- Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.01.2016 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Hebesatz, Grundsteuer, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke, Gewerbesteuer, Steuermessbetrag
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Beschluss - Nr.: VO/0056/24/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 21.12.2024 veröffentlicht.